



Erhebungen zur Aufnahme des Eigentümers des öffentlichen Gutes (§ 2c Abs 2 GUG)

Gegenstand:

In der nachstehend am 07.05.2012 gemäß § 2b Abs 1 GUG eingebücherten Einlage:

KG 65024 Reifling

EZ 50.000

ist die Eigenschaft als öffentliches Gut ersichtlich gemacht. Ein Eigentümer ist bisher im Grundbuch **nicht eingetragen**.

Die **Stadtgemeinde Judenburg**, vertreten durch Mag. Bertram Hofer, öff. Notar, hat nunmehr gemäß § 2c GUG bezüglich dieser Liegenschaft die Eintragung des Eigentümers:

„Stadtgemeinde Judenburg (öffentliches Gut)

Hauptplatz 1, 8750 Judenburg“

beantragt.

Nach den Bestimmungen des § 2c Abs 2 Grundbuchsumstellungsgesetz (GUG) hat das Gericht über den Antrag von Amts wegen nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Wer **gleichfalls das Eigentumsrecht** an diesem Grundstück **beansprucht** oder **Einwendungen** gegen die beantragte Eintragung des Eigentümers hat, wird aufgefordert bis **längstens 07. September 2026** (einlangend) schriftlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zur beantragten

Eintragung des Eigentümers: „Stadtgemeinde Judenburg (öffentliches Gut)“
 in der Liegenschaft: **KG 65024 Reifling** **EZ 50.000**

angenommen.

Hinweise:

Wer **gleichfalls das Eigentumsrecht** an diesem Grundstück **beansprucht**, kann vorab schriftlich alles vorbringen, was zur Aufklärung und zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist.

Es wäre zweckdienlich das betroffene Grundstück vorab in der Natur zu besichtigen, sodass Einigung zwischen den Parteien über die Eigentumsverhältnisse erzielt werden kann. Sollte keine Einigung erzielt werden können sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen!

Urkunden, die diese Anträge betreffen, sind vorzulegen!

Hinsichtlich bisher **im Wege der Urkundenhinterlegung erworbener Rechte** kann deren Eintragung nach abgeschlossener Feststellung des Eigentumsrechts gemäß § 136 GBG begehrt werden und zwar im Hinblick auf die Regelung des § 2a Abs 4 GUG innerhalb einer Frist von sechs Monaten, um einen allfälligen Gutgläubenserwerb zu verhindern (*Höller in Kodek, Grundbuchsrecht 1.01 Vor § 1 GBG [Rz 57]*).

Zustellungen:

1. Mag. Bertram Hofer (N303807), Herrengasse 19, 8750 Judenburg (AZ: 10480/25)
2. Stadtgemeinde Judenburg, zH Fr. Bürgermeisterin Mag. Elke Florian, Hauptplatz 1, 8750 Judenburg
3. Republik Österreich – Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1010 Wien
4. Land Steiermark, zHd Herrn Landeshauptmann, Landhausgasse 7, 8010 Graz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abt. 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz

6. Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Außenstelle Leoben, Max Tandler-Straße 14, 8700 Leoben
7. Vermessungsamt Judenburg, Burggasse 61, 8750 Judenburg, zur Kenntnis
8. Stadtgemeinde Judenburg
9. Ediktsdatei
10. Gerichtstafel

Bezirksgericht Judenburg, Abteilung 3
 Judenburg, 27. Juli 2026
 Mag. Helene Sammt, Richterin
 Elektronische Ausfertigung
 gemäß § 79 GOG



VON DER GEMEINDE AUSZUFÜLLEN !

Edikt angeschlagen in: Amtstafel der Stadtgemeinde Judenburg (Rathaus)
+ Website der Stadtgemeinde Judenburg (www.judenburg.at)

Edikt angeschlagen am: 05.08.2026

J. Florian
 (Gemeindesiegel, Unterschrift)



Edikt abgenommen am: _____

 (Gemeindesiegel, Unterschrift)

